

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Überlassung von Arbeitskräften

GKG Workline, Djemail BERIS // stand 01.07.2018

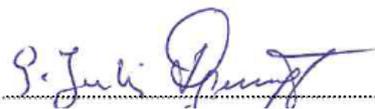
1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge kurz (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des Personalüberlassungsvertrages.
2. Diese AGB gelten für alle Personalbereitstellungsverträge im Rahmen der Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AKÜ) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (ArbeiterInnen) bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleitung und in der Information und Consulting durch GKG WORKLINE, Djemail Berisa mit Sitz in A-7033 Pötttsching, Scheibengasse 17 (in Folge kurz: GKG WORKLINE).
3. Der Beschäftiger erkennt die vorliegenden AGBs als verbindlich an. Ist der Beschäftiger mit den AGBs nicht einverstanden, so hat er die GKG WORKLINE davon sofort schriftlich zu informieren. Dies gilt als Antrag auf Aufhebung der getroffenen Vereinbarung und auf Rückberufung des Personals von GKG WORKLINE. Die AGBs gelten auch dann, wenn der Einsatz des Personals mündlich vereinbart wurde. Unabhängig davon ob eine spätere schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder nicht. Sie gilt für die gesamte Dauer des Einsatzes.
4. Abweichende Bestimmungen, z.B. mündliche Absprachen, Vereinbarungen oder Änderungen die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden und bedürfen zur Gültigkeit die schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung der GKG WORKLINE. Jedenfalls gelten bei mündlichen Überlassungsvereinbarungen diese AGBs als vereinbart. Geschäftsbedingungen von Beschäftiger gelten, soweit sie von diesen Bedingungen abweisen, als widersprochen und ausgeschlossen.
5. Besondere Bedingungen des einzelnen Einsatzes, wie Stundentarif, Beginn und Dauer des Einsatzes usw. werden im Vorhinein vereinbart. Sollten diese Vereinbarungen mündlich getroffen worden sein, so werden diese noch in schriftlicher Form bestätigt. Diese besonderen Bedingungen gelten ausschließlich für die Dauer des vereinbarten Einsatzes.
6. Dem Beschäftiger ist bekannt, dass Gegenstand der vereinbarten Bereitstellung nur die Überlassung von Personal und nicht die Erbringung bestimmter Leistungen oder Erfolge durch die GKG Workline ist.
7. Das überlassene Personal hat einen Dienstvertrag mit der Firma GKG WORKLINE abgeschlossen, der seine Rechte und Pflichten der Firma GKG WORKLINE und dem Beschäftiger gegenüber regelt. Das Personal steht zum Beschäftiger in keinem Vertragsverhältnis. Das bedeutet, dass alle Fragen betreffend dem Dienstverhältnis direkt mit der Firma GKG WORKLINE abzuklären sind.
8. Das von der GKG WORKLINE überlassene Personal ist voll sozialversichert, die gesetzlichen Abgaben werden durch die GKG WORKLINE fristgerecht abgeführt. Ausländisches Personal wird nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen beschäftigt.
9. Sollte das Personal aus Gründen, die nicht im Bereich von GKG WORKLINE liegen (z.B. persönlichen Gründen) nicht zur Arbeit erscheinen, ist die GKG WORKLINE berechtigt Ersatzpersonal zur Verfügung zu stellen. Die Firma GKG WORKLINE haftet nicht für entstandene Schäden und/oder Folgeschäden, die durch den Ausfall von bereitgestelltem Personal verursacht wurde.
10. Falls der Beschäftiger durch besondere Umstände gezwungen ist, während der Dauer eines bestehenden Personaleinsatzes den Ort, die Arbeitszeit oder die Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern, ist er verpflichtet, die Firma GKG WORKLINE davon direkt und unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit die Firma GKG WORKLINE seine Verpflichtungen gegenüber Beschäftiger und Personal wahrnehmen kann.
11. Gemäß den GKG WORKLINE gegenüber eingegangenen Verpflichtungen muss sich das Personal im Hinblick auf die Ausführung der anvertrauten Arbeiten genauestens an die Anweisungen des Beschäftigers halten. Das Personal hat diese Arbeiten sorgfältig, gewissenhaft und gemäß den Vorschriften des Berufes auszuführen. Es ist vertraglich verpflichtet, über alles, was im Verlaufe des Einsatzes beim Beschäftiger zur Kenntnis kommt, strengstens Stillschweigen zu bewahren. Das überlassene Personal wird dem Beschäftiger lediglich zur Durchführung der im Auftrag vorgesehenen Arbeiten zur Verfügung gestellt. Sollte das von der GKG WORKLINE zur Verfügung gestellte Personal andere Tätigkeiten als vereinbart ausüben, und es handelt sich um höher qualifizierte Arbeiten, z.B. Hilfsarbeiter verrichtet Facharbeit, so ist die GKG WORKLINE berechtigt hierfür einen höheren Stundensatz zu verrechnen.
12. Das entsandte Personal steht unter der Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisung des Beschäftigers. Im Hinblick auf diese Tatsache haftet die GKG WORKLINE nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, dies das Personal während der Tätigkeit beim Beschäftiger verursachen könnte, da das überlassene Personal der Dienstaufsicht des Beschäftigers untersteht. Bitte melden Sie den Einsatz von Leihpersonal Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung, damit diese in der Haftung mit eingeschlossen sind.
13. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die GKG WORKLINE vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die Fachkenntnisse, erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse zu informieren und die GKG WORKLINE im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitschutzdokumenten zu ermöglichen. Der Beschäftiger ist verpflichtet die erforderlichen ordnungsgemäßen und sicheren Werkzeuge, die Ausrüstung und die Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
14. Zur Verfügung gestelltes Personal erhält vor Einsatzbeginn von der GKG WORKLINE die jeweils gültigen allg. Arbeitsschutzbestimmungen. Der Beschäftiger nimmt zu Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassenes Personal anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften einzuhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese vom Personal eingehalten werden und übernimmt dafür die Haftung. Weiters ist der Beschäftiger seinerseits verpflichtet, das Personal in die des Beschäftigerbetriebes zusätzlich gültigen Schutzmaßnahmen einzuweisen. Der Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen von überlassenem Personal und stellt die GKG WORKLINE ausdrücklich von jeder Haftung oder über GKG WORKLINE aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafen frei.
15. Der Beschäftiger verpflichtet sich, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen eines Dienstnehmers und eventuelle Arbeitsunfälle sofort der Firma GKG WORKLINE zu melden. Der Beschäftiger ist zur Meldung des Arbeitsunfalls an die entsprechende Behörde verpflichtet.

GKG Workline Djemail Berisa
Scheibengasse 17 • 7033 Pötttsching
Gymelsdorfer Gasse 17 • 2700 Wiener Neustadt

Tel: +43 (0) 720 820040 • Fax: +43(0)720 820040 140
office@gkgworkline.at

EG-ID: ATU 56734207 • Eisenstadt - Steuernr. 214/0341
Bankverbindung RAIBA Burgenland • BLZ 33000 • Kontonr: 1120377
IBAN: AT81 3300 0000 0112 0377 • BIC: RLBBAT2E

16. Das Personal von der GKG WORKLINE ist sorgfältig gewählt und individuell getestet. Der Beschäftigte ist jedoch angehalten, sich von der Eignung des Personals für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und Beanstandungen über ihn/sie an die GKG WORKLINE zu richten. Die GKG WORKLINE kann nur dafür eintreten, dass das Personal für den vorgesehenen Einsatz die generelle Eignung besitzt, die es dazu befähigt, die Leistung entsprechend den gestellten Anforderungen zu erbringen. Eine weitere Haftung besteht für die GKG WORKLINE nicht.
17. Reklamationen sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag der Entstehung vorzubringen und ausschließlich an die Geschäftsleitung der GKG WORKLINE zu richten. Verspätete Reklamationen geben dem Beschäftigten keine Ansprüche. Bei rechtzeitiger Reklamation im Rahmen der Haftung der GKG WORKLINE steht die GKG WORKLINE nur für Nachbesserung ein, weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
18. Die GKG WORKLINE übernimmt keine Haftung, falls Personal mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat oder falls diese vom Beschäftigten anvertrauten Gegenstände, Maschinen, Kraftfahrzeuge und Materialien beschädigen. Gegenüber Dritten arbeitet das Personal ausschließlich unter der Verantwortlichkeit des Beschäftigten.
19. Der Beschäftigte verpflichtet sich, Personal von der GKG WORKLINE während der Dauer von Aufträgen und ein Jahr nach Erfüllung des letzten Auftrages weder einzustellen noch teilweise (auch nicht über Dritte) zu beschäftigen. Bei Verstoß gegen die Vereinbarung wird eine Pönalzahlung von € 18.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Eine vorzeitige Übernahme des von der GKG WORKLINE beigestellten Personals durch den Beschäftigten kann nur nach Bedingungen einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
20. Der Beschäftigte muss das Ende der Überlassung für jede/n DienstnehmerIn so früh wie möglich bekannt geben, spätestens aber 2 Wochen vor dem geplanten Ende.
21. Die Arbeitszeit und die Urlaubsregelungen entsprechen den Bestimmungen des Beschäftigten. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden werden nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet. Am Ende einer jeden Arbeitswoche hat das Personal einen Stundennachweis vom Beschäftigten unterfertigen zu lassen. Bestätigt der Beschäftigte, aus welchen Gründen auch immer, die Arbeitszeiten nicht, ist die GKG WORKLINE berechtigt die Arbeitszeiten laut Angaben des Personals in Rechnung zu stellen.
22. Die Rechnungen über die Dienstleistungen von der GKG WORKLINE werden wöchentlich gestellt, sofern keine davon abweichende schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Zu einem späteren Korrigieren bereits bestätigter Stundennachweis ist die GKG WORKLINE nicht verpflichtet. Die Rechnungen sind prompt netto Kassa ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden 2% Verzugszinsen p.M. in Rechnung gestellt. Sollten durch den Verzug Mahnspeisen und Kosten durch die Beauftragung eines Inkassobüros und/oder eines Rechtsanwaltes entstehen, sind diese vom Beschäftigten zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist GKG WORKLINE berechtigt, das noch im Einsatz befindliche Personal sofort von den jeweiligen Arbeitsplätzen ab zu ziehen.
23. Gegenforderungen welcher Art auch immer, dürfen mit Rechnungen von der GKG WORKLINE nicht kompensiert werden.
24. Bei gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Änderungen behält sich die GKG WORKLINE eine Anpassung der Verkaufspreise vor.
25. Dem Beschäftigten ist es untersagt, Vereinbarungen an seine Kunden, dem Personal oder anderen Dritten in welcher Form auch immer weiter zu geben.
26. Das Personal von GKG WORKLINE ist keinesfalls inkassoberechtigt oder ermächtigt Zahlungen welcher Art auch immer entgegen zu nehmen.
27. Im Falle eines legalen Streiks im Beschäftigtenbetrieb stellt die GKG WORKLINE kein Personal zur Verfügung.
28. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Mattersburg vereinbart.
29. Nach erfolgter Leistung ist die GKG WORKLINE berechtigt, den Beschäftigtenbetrieb als Referenz zu nennen.
30. Die Verarbeitung und der Umgang mit personenbezogenen Daten ist durch die neue DSGVO Verordnung geregelt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage. www.gkgworkline.at
31. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Die GKG WORKLINE und Beschäftigte verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die den Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.



.....
Datum, Unterschrift